Kast, Alexander

Von:	Bongartz, Christiane <Christiane.Bongartz@kommunen.nrw>
Gesendet:	Montag, 5. Januar 2026 15:47
An:	Kast, Alexander
Betreff:	[EXTERN] AW: Anfrage \| Zusammensetzung der Gremien in der Landgemeinde Titz
Anlagen:	OVG NRW_Juni 2021.pdf

Sehr geehrter Herr Kast,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Unserer Einschätzung nach ist die Ausschussgröße nicht zu beanstanden.
Grundsätzlich sind ungerade Ausschussgrößen zu empfehlen, damit eindeutige Entscheidungen getroffen werden können.
Zudem geht der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht so weit, dass eine 100%ige Spiegelbildlichkeit vorgesehen wird. Diese könnte auch nicht erreicht werden, da andernfalls die Ausschüsse die exakte Ratszusammensetzung widerspiegeln müssten.

In der Kommentierung von Rehn/Cronauge zu § 50 Abs. 3 GO NRW wird unter der Rn. wie folgt ausgeführt:

„Abweichungen vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz sind nur zulässig, wenn sie durch entsprechend gewichtiges, kollidierendes Verfassungsrecht – etwa mit Blick auf die **Funktionsfähigkeit der Gemeindegremien und die Effektivität der Gremienarbeit – gerechtfertigt** sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. Juni 2021 – 15 B 152/21 – juris, Rdn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 15 B 1308/16 – juris, Rdn. 9 m. w. N.).“

Diese Begründung, die aus dem Beschluss des OVG NRW von Juni 2021 (**Anlage**) stammt, betraf exakt Ihren Fall. In der Kommune lag damals ebenfalls eine sog. „Patt-Situation“ hinsichtlich der Betrachtung der Ratsmitglieder im Rat vor. Dieses Patt wurde im Rat durch die Stimme des Bürgermeisters aufgehoben, was in den Ausschüssen nicht möglich war.

Daher wurde zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse beschlossen, diese in ungerader Größe zu besetzen. Aufgrund des rechnerischen Verfahrens nach Hare/Niemeyer und der Besetzung entsprechend der Nachkommastellen, erzielt ein Lager den zusätzlichen Sitz in den Ausschüssen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Bongartz

Kommunen.NRW

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Christiane Bongartz